

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

- Bereich Abwasser -

für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16 -21 der SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung, Bereich Abwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. AW 04-2025 in ihrer Sitzung am 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. dem Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	5.518 TEUR
mit Aufwendungen in Höhe von	5.551 TEUR
voraussichtlicher Gewinn/Verlust	- 33 TEUR
2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu-/Mittelabfluss	
- aus laufender Geschäftstätigkeit	281 TEUR
- aus Investitionstätigkeit	- 3.122 TEUR
- aus Finanzierungstätigkeit	462 TEUR
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungs- ermächtigungen	0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150 TEUR

83

Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beträgt für:

die Stadt Torgau:	174.949,32 EUR
die Gemeinde Dreiheide:	12.948,18 EUR
die Gemeinde Elsnig:	5.278,56 EUR

Die Investitionskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beträgt für:

die Stadt Torgau:	450.000,00 EUR
die Gemeinde Dreiheide:	0 EUR
die Gemeinde Elsnig:	0 EUR

Torgau, den 27.11.2025



Simon
Verbandsvorsitzender



(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung **vom 19. Januar bis 26. Januar 2026** während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau, zur Einsichtnahme aus.